



## Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Geschäftskunden im Niederspannungsnetz und Umspannung Niederspannung mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH gültig ab **1. Mai 2025** im Tarif SWSE · Ersatzversorgung<sub>strom</sub>

Sofern der Kunde über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH in Niederspannung (einschließlich Umspannung Niederspannung) Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von der Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH geliefert. Diese Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage des § 38 EnWG i. V. m. § 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH und zu folgenden Konditionen:

Ersatzversorgung mit registrierter Lastgangmessung	1 kV Niederspannung	
	< 2500 Benutzungsstd./a	> 2500 Benutzungsstd./a
Energiepreis ct/kWh	17,92	17,92
Grundpreis €/m	100,00	100,00
Netznutzungsentgelte		
Arbeitspreis ct/kWh	7,58	2,04
Leistungspreis €/kVa	23,39	161,92
Messstellenbetrieb €/a	380,00	380,00

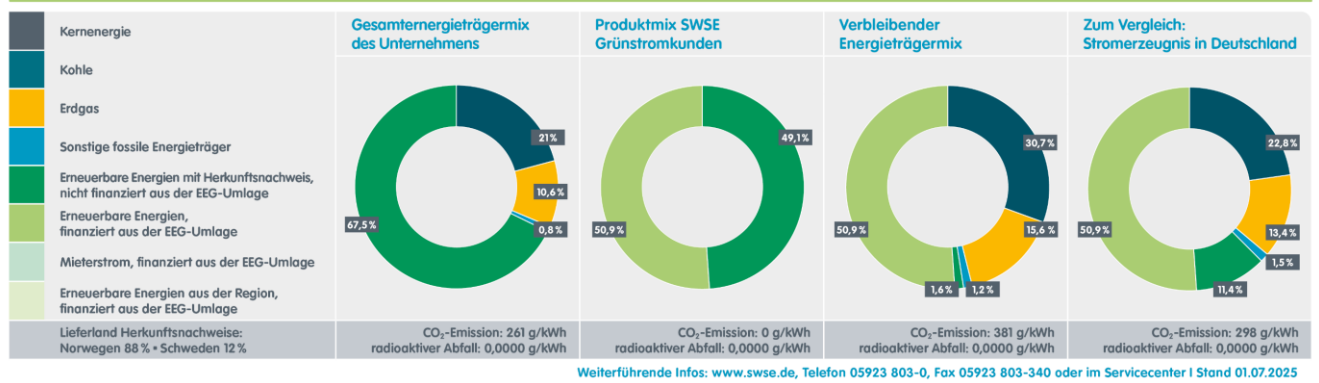
Die oben Energiepreise sind Nettopreise. Hinzukommen die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte des örtlichen Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie um die Konzessionsabgaben, die Umlagen (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes) und die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe sowie die Umsatzsteuer. Derzeit fallen die genannte Preisbestandteile in folgender Höhe an:

Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,110 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024: § 19 StromNEV Umlage)	1,558 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,816 ct/kWh
Saldo der genannten Kosten	4,811 ct/kWh

Die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung können gemäß § 38 Abs. 3 EnWG jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu ermittelt und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Änderung wird mit Veröffentlichung auf unserer Internetseite wirksam.

# Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2024

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG vom 07.07.2005 geändert 21.02.2024



Weiterführende Infos: [www.swse.de](http://www.swse.de), Telefon 05923 803-0, Fax 05923 803-340 oder im Servicecenter I Stand 01.07.2025